

giekosten im jeweiligen Quartal, unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden;

2. der festgesetzten Prämiensätze entsprechend der Musterprämientabelle.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V. M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— VEB Deutrans und VEB Deutfracht —

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe

— DEUTRANS Internationale Spedition —,
— DEUTFRACHT Deutsches Kontor für Seefrachten —.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

1. die Erfüllung des Transportplanes bzw. des Befrachtungsplanes,
2. die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Gewinnplanes,
3. die Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Transportplanes bzw. Befrachtungsplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Warenbewegungsplan des Außenhandels zugrunde zu legen.

(4) Der Transport- bzw. Befrachtungsplan gilt als erfüllt, wenn der Transport- bzw. Befrachtungsplan insgesamt tonnagemäßig erfüllt wurde, wobei zusätzliche Aufgaben, die im Plansoll keine Berücksichtigung gefunden haben, auf die Umsatzerfüllung nicht angerechnet werden.

* 4. DB (GBl. I S. 75)

(5) Der Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Transport- bzw. Befrachtungsplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Transport- bzw. Befrachtungsplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Für die Anwendung der Musterprämientabelle der Verordnung werden die Prämienberechtigten wie folgt eingruppiert:

L. „DEUTRANS“

Gruppe I
Hauptdirektor, Fachdirektoren, Hauptbuchhalter;

Gruppe II

Leiter der Speditions-Abteilung, Leiter des Referates Seehäfen Deutsche Demokratische Republik, Leiter der Abteilung Internationale und Innere Tarife, Leiter der Abteilung Frachtkontrolle, Leiter der Abteilung Planung, Leiter der Abteilung Versicherung, Leiter der Abteilung Arbeit, Leiter der Niederlassungen;

Gruppe III

Leiter der Länderreferate und Verkehrs-Ökonomie, Leiter der Abteilung Kader, Leiter der Abteilung Buchhaltung, Leiter der Abteilung Spedition in den Niederlassungen, Leiter der Zweigstellen mit mindestens 10 Beschäftigten, Speditionsleiter für Internationale Messen, Leiter der Abteilung Messe-Buchhaltung, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft.

2. „DEUTFRACHT“

Gruppe I

Hauptdirektor, Fachdirektor, Hauptbuchhalter;

Gruppe II

Leiter der Befrachtungsabteilung, Leiter der Linien-schiffahrtsabteilungen;

Gruppe III

Leiter der Abteilung Kader.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Prämienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

§ 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Aufteilung der Prämiensummen hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(2) Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämientabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberech-